

HBegLG 2011: Verabschiedung des Gesetzes durch den Bundestag

Der Bundestag hat in seiner Sitzung am 28. Oktober 2010 nach dritter Lesung das Haushaltsbegleitgesetz 2011 (HBegLG 2011) verabschiedet. Die Änderungen betreffen im Wesentlichen die Luftverkehrssteuer, die Insolvenzordnung, das Bundeselterngeldgesetz sowie das Energie- und Stromsteuergesetz.

Luftverkehrssteuer

Die Frist für die Steueranmeldung wird auf den zehnten Tag des Folgemonats vorverlegt und gleichzeitig wird die Fälligkeit der Steuer auf den zwanzigsten Tag des Folgemonats der Steuerentstehung festgelegt. Es soll eine Steuerbefreiung für Flüge zu den deutschen, niederländischen und dänischen Nordseeinseln eingeführt werden. Voraussetzungen sind:

- die Insel ist nicht mit der Bahn oder dem Auto zu erreichen
- zwischen Start- und Zielort liegen nicht mehr als 100 km Luftlinie oder
- der Start- und Zielort befindet sich jeweils auf einer der genannten Inseln.

Insolvenzordnung

Durch eine Änderung des § 14 Abs. 1 InsO soll ein Insolvenzantrag nach Erfüllung der zugrunde liegenden Forderung künftig nur dann aufrecht erhalten werden können, wenn gegen den Schuldner in einem Zeitraum von zwei Jahren vor der Antragstellung bereits einmal ein Insolvenzantrag gestellt und das vorangegangene Verfahren nach der Begleichung der Forderung nicht fortgeführt wurde.

Elterngeld

Steuerpflichtige, die als Alleinerziehende im letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum mehr als 250.000 Euro oder als verheiratete/unverheiratete Paare mehr als 500.000 Euro zu versteuerndes Einkommen haben, sollen ab dem 1.1.2011 kein Elterngeld mehr beziehen können. In Fällen, in denen noch kein Steuerbescheid für den letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum vorliegt sind drei Fälle bei der Antragstellung zu unterscheiden. In Fällen, in denen die Einkommensgrenze voraussichtlich überschritten wird, soll der Elterngeldantrag abgelehnt werden. In Fällen, in denen noch nicht angegeben werden kann, ob die Einkommensgrenze überschritten wird, soll eine vorläufige Entscheidung unter Berücksichtigung der glaubhaft gemachten Besteuerung getroffen werden. In Fällen, in denen noch nicht angegeben werden kann, ob die Einkommensgrenze überschritten wird, wird eine vorläufige Entscheidung unter Berücksichtigung der glaubhaft gemachten Besteuerung getroffen.

Energie- und Stromsteuergesetz

Die Entlastungssätze werden nicht, wie bisher von der Bundesregierung vorgesehen, auf 20%, sondern nur auf 25% der Regelsteuersätze gekürzt. Der sog. Spitzenausgleich wird nicht, wie bisher vorgesehen, von 95 % auf 73 %, sondern nur auf 90 % abgesenkt. Ferner werden die Sockelbeträge, nicht wie bisher vorgesehen, auf 2.500 Euro, sondern nur auf 1.000 Euro angehoben. Als Folge davon wird der abzuziehende Selbstbehalt von 500 Euro auf 250 Euro gesenkt. Damit kommen auch kleinere Unternehmen mit einem geringeren Energieverbrauch wieder in den Genuss der Steuerbegünstigung.

Fundstelle

Beschlussempfehlung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages (Drs. [17/3406](#)) - in dieser Fassung hat der Bundestag das Gesetz angenommen

Weitere Beiträge zum Thema

Regierungsentwurf, ausführliche Darstellung in den [Deloitte Tax-News](#)
[Änderung bei Energie- und Stromsteuer: Ursprünglich geplante Mehrbelastungen für Unternehmen zurückgeführt](#)

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.